

Rechtsmittelgründe und wesentliche Argumente

Die Rechtsmittelführerin stützt ihr Rechtsmittel auf zwei Rechtsmittelgründe.

1. Das Urteil des Gerichts sei widersprüchlich begründet, verfälsche Beweismittel und weise einen Rechtsfehler bei der Anwendung des rechtlichen Maßstabs für die Beurteilung auf, ob ein überwiegendes öffentliches Interesse im Sinne von Art. 4 Abs. 2 der Verordnung 1049/2001 vorliegt, das die Verbreitung rechtfertigen kann.
2. Das Urteil des Gerichts sei in Bezug auf die Verneinung des Vorliegens eines überwiegenden öffentlichen Interesses unzureichend begründet.

(¹) ABl. 2001 L 145, S. 43.

Vorabentscheidungsersuchen, eingereicht von der Ekonomisko lietu tiesa (Lettland) am 19. April 2023 — Strafverfahren gegen A, B, C, D, F, E, G, SIA AVVA, SIA Liftu alianse

(Rechtssache C-255/23, AVVA u. a.)

(2023/C 235/26)

Verfahrenssprache: Lettisch

Vorlegendes Gericht

Ekonomisko lietu tiesa

Beteiligte des Ausgangsverfahrens

A, B, C, D, F, E, G, SIA AVVA, SIA Liftu alianse

Vorlagefragen

1. Gestatten es die Art. 1 Abs. 1, 6 Abs. 1 Buchst. a sowie 24 Abs. 1, Unterabs. 2 der Richtlinie 2014/41/EG (¹) einem Mitgliedstaat, vorzusehen, dass auch ohne Erlass einer Europäischen Ermittlungsanordnung die Teilnahme einer Person mit Wohnsitz in einem anderen Mitgliedstaat in ihrer Eigenschaft als beschuldigte Person an der Durchführung eines gerichtlichen Verfahrens per Videokonferenz erlaubt ist, auch wenn in diesem Abschnitt der Durchführung des gerichtlichen Verfahrens die beschuldigte Person nicht vernommen wird, d. h. keine Beweiserhebung stattfindet, sofern die für das Verfahren zuständige Person in dem Mitgliedstaat, in dem das gerichtliche Verfahren stattfindet, die Möglichkeit hat, die Identität der Person mit Wohnsitz in einem anderen Mitgliedstaat zu überprüfen, und die Wahrung der Verteidigungsrechte dieser Person sowie der Beistand durch einen Dolmetscher gewährleistet sind?
2. Falls die erste Frage bejaht wird: Könnte die Einwilligung der zu vernehmenden Person ein Kriterium oder eine eigenständige oder ergänzende Voraussetzung für ihre Teilnahme per Videokonferenz an der Durchführung dieses gerichtlichen Verfahrens, in dem keine Beweise erhoben werden, sein, wenn die für das Verfahren zuständige Person in dem Mitgliedstaat, in dem das gerichtliche Verfahren stattfindet, die Möglichkeit hat, die Identität der Person mit Wohnsitz in einem anderen Mitgliedstaat zu überprüfen, und die Wahrung der Verteidigungsrechte dieser Person sowie der Beistand durch einen Dolmetscher gewährleistet sind?

(¹) Richtlinie 2014/41/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 3. April 2014 über die Europäische Ermittlungsanordnung in Strafsachen (ABl. 2014, L 130, S. 1).

Rechtsmittel, eingelegt am 8. Mai 2023 von der Republik Bulgarien gegen das Urteil des Gerichts vom 8. März 2023 in der Rechtssache T-235/21, Republik Bulgarien/Europäische Kommission

(Rechtssache C-294/23 P)

(2023/C 235/27)

Verfahrenssprache: Bulgarisch

Parteien

Rechtsmittelführerin: Republik Bulgarien (vertreten durch Tsv. Mitova und S. Ruseva als Bevollmächtigte)

Andere Partei des Verfahrens: Europäische Kommission

Anträge

Die Rechtsmittelführerin beantragt,

- das Urteil des Gerichts vom 8. März 2023 in der Rechtssache T-235/21, Republik Bulgarien/Europäische Kommission (EU:T:2023:105), zur Gänze aufzuheben und in letzter Instanz über den Rechtsstreit zu entscheiden oder andernfalls die Rechtssache an das Gericht zurückzuverweisen, damit es über den Rechtsstreit entscheide; und
- der Kommission die Kosten des vorliegenden Verfahrens aufzuerlegen.

Rechtsmittelgründe und wesentliche Argumente

Die Rechtsmittelführerin stützt ihr Rechtsmittel auf insgesamt zwei Gründe:

1. Dem Gericht sei ein Rechtsanwendungsfehler bei der Auslegung von Art. 52 Abs. 3 der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 ⁽¹⁾ und Art. 34 der Verordnung (EU) Nr. 908/2014 ⁽²⁾ in Verbindung mit Art. 52 Abs. 1 und Art. 54 Abs. 5 der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 sowie eine Verletzung der Begründungspflicht nach Art. 296 AEUV, des Grundsatzes der ordnungsgemäßen Verwaltung und der loyalen Zusammenarbeit unterlaufen, weshalb es zur rechtswidrigen Schlussfolgerung gelangt sei, dass das Recht der Republik Bulgarien, sich zu verteidigen, und die Verfahrensgarantien, die das Konformitätsabschlussverfahren biete, sowie die Einhaltung der Pflicht der Begründung von Rechtsakten, des Grundsatzes der ordnungsgemäßen Verwaltung und der loyalen Zusammenarbeit gewahrt worden seien. Die Begründung des Urteils sei unzureichend und unangemessen, weil das Gericht nicht alle den Rechtsstreit betreffenden Tatsachen und Erklärungen des bulgarischen Staats beurteilt habe.
2. Dem Gericht sei ein Rechtsanwendungsfehler bei der Auslegung von Art. 54 Abs. 5 Buchst. a und b in Verbindung mit Art. 54 Abs. 1 der Verordnung 1306/2013 unterlaufen, als es davon ausgegangen sei, dass im vorliegenden Fall die in Art. 54 Abs. 1 der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 festgelegte Frist von 18 Monaten „nach dem Zeitpunkt“ zu laufen begonnen habe, „zu dem“ die Abschlussberichte des OLAF „der Zahlstelle“ „zugegangen“ seien. Was das Gericht in den Rn. 76 bis 78 des Urteils in der Rechtssache T-235/21 ausgeführt habe, stehe im Widerspruch zu der ständigen Rechtsprechung, wonach das Konformitätsabschlussverfahren nach Art. 52 der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 kontradiktorischen Charakter habe und die verschiedenen Dokumente, die im Rahmen des Verfahrens ausgetauscht würden, Dokumente zur Vorbereitung des Konformitätsabschlusses seien.

⁽¹⁾ Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über die Finanzierung, die Verwaltung und das Kontrollsystem der Gemeinsamen Agrarpolitik und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 352/78, (EG) Nr. 165/94, (EG) Nr. 2799/98, (EG) Nr. 814/2000, (EG) Nr. 1290/2005 und (EG) Nr. 485/2008 des Rates (ABl. L 347, 2013, S. 549).

⁽²⁾ Durchführungsverordnung (EU) Nr. 908/2014 Durchführungsverordnung (EU) Nr. 908/2014 der Kommission vom 6. August 2014 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Zahlstellen und anderen Einrichtungen, der Mittelverwaltung, des Rechnungsabschlusses und der Bestimmungen für Kontrollen, Sicherheiten und Transparenz (ABl. L 255, 2014, S. 59).

Rechtsmittel, eingelegt am 11. Mai 2023 von der Harley-Davidson Europe Ltd und Neovia Logistics Services International gegen das Urteil des Gerichts (Achte erweiterte Kammer) vom 1. März 2023 in der Rechtssache T-324/21, Harley-Davidson Europe und Neovia Logistics Services International/Kommission

(Rechtssache C-297/23 P)

(2023/C 235/28)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Rechtsmittelführerinnen: Harley-Davidson Europe Ltd und Neovia Logistics Services International (vertreten durch Rechtsanwältin E. Righini und Rechtsanwalt S. Völcker)

Andere Partei des Verfahrens: Europäische Kommission

Anträge

Die Rechtsmittelführerinnen beantragen,

- das angefochtene Urteil aufzuheben;
- den angegriffenen Beschluss für nichtig zu erklären;